

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 8 B 185.02  
VG 8 K 2319/01.We

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 10. Februar 2003  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. M ü l l e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. P a g e n k o p f und K r a u ß

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die  
Nichtzulassung der Revision in dem Ur-  
teil des Verwaltungsgerichts Weimar vom  
10. September 2002 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Be-  
schwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 9 025 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am 28. November 2002 abgelaufenen Frist (§ 133 Abs. 3 Satz 1 VwGO) begründet worden ist. Auf die Frist ist in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung hingewiesen worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 14, 13 GKG.

Dr. Müller

Dr. Pagenkopf

Krauß